



Komplementärer Webtext September 2025

Zur Frage der Menschenrechte in der Polizeiarbeit

Daniel Fink

*In der Konzeption des Buches **Polizei in der Schweiz** war angelegt, der Frage der Menschenrechte – ihrer Stellung, ihrer Anerkennung, ihrer Durchsetzung – in der Polizeiarbeit nachzugehen. Sie sollte nicht gesondert behandelt, sondern in der allgemeinen Problematik aufgenommen werden, nämlich als Querschnittsthema des Wandels der polizeilichen Institution, ihrer Aktivitäten und Interaktionsformen.*

Ziel des Buches **Polizei in der Schweiz** ist es, den Wandel der Polizei als Institution, ihrer Aktivitäten und Interaktionsformen in der Schweiz zu beschreiben und zu interpretieren. Insofern das Aufkommen und die Beachtung der Menschenrechte eine der ganz zentralen Fragen im Wandel der letzten 30 Jahre darstellt, schien es richtig und wichtig, Aspekte ihrer Stellung, Anerkennung und Durchsetzung in möglichst allen Kapiteln zu behandeln. Dabei werden folgende Menschenrechtsthemen angesprochen:

Kapitel	Menschenrechtsthematik
Analytische Grundhaltung	Menschenrechte werden einem liberalen Verständnis zu Folge als individuelle Freiheitsrechte verstanden, die jedem Menschen zustehen, unabhängig davon, inwieweit die sozialen, ökonomischen oder kulturellen Bedingungen deren Ausübung oder Einforderung überhaupt möglich machen. Nach dem liberalen Verständnis gelten sie universell und sind unveräusserlich, insbesondere fundamentale Rechte wie die auf körperliche Unversehrtheit, Schutz vor staatlicher Willkür und vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Insofern der Polizei das Monopol legitimer Gewaltausübung im Staat übertragen wird, stellt sich bei polizeilichen Interaktionen immer die Frage nicht nur der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Gewaltanwendung bei einer Polizeikontrolle, Festnahme, Befragung oder bei umfassenderen Ordnungsaufgaben (Demonstrationskontrolle, Volksaufläufe, Sportfeste und ähnliches), sondern auch die ihrer Legitimität. Genereller ausgedrückt geht es um den Umgang mit Straffälligkeit, der menschenrechtskonform sein und als solcher wahrgenommen werden muss. In dieser Hinsicht wurde die Forderung aufgestellt, dass Kriminalpolitik und Kriminologie einerseits auf wissenschaftlich geprüften Fakten zu basieren seien, andererseits auf einem «den Menschenrechten der Aufklärung entsprechenden

	zivilisatorischen Umfang mit Kriminalität.» (Kunz, Singelstein, Kriminologie, 2016, 7. Auflage, S. 382). «Der Umgang mit strafrechtlich Beschuldigten kann insofern als Gradmesser dafür angesehen werden, in welchem Mass Staat und Gesellschaft Menschenwürde und Bürgerautonomie tatsächlich achten und sich also diesen von ihnen selbst postulierten Prinzipien gemäss Verhalten.» (idem).
Geschichte	In diesem Kapitel wird das Aufkommen der Menschenrechtsfrage in der Polizeiarbeit historisch eingeordnet. Ausgehend von einem kurzen Exkurs auf die Prinzipien des Rechtsstaates als Errungenschaft der Französischen Revolution und der Helvetischen Republik wird später auf die Allgemeine Menschenrechtserklärung verwiesen, deren wichtigste Bestimmungen zitiert werden. Dies geschieht im Hinblick auf die detailliertere Behandlung ihrer weiteren Umsetzung in Form internationaler Übereinkommen und in zahlreichen Bestimmungen im nationalen Recht. Dabei wird auch auf die zunehmende interne und externe Kontrolle polizeilicher Vorgehensweisen (Ombudsstellen, NKVF) und die seit den 1990er Jahren intensivere internationale Beobachtung polizeilicher Tätigkeit durch Organe der Menschenrechtskonventionen (CPT, SPT) verwiesen.
Recht	In der Beschreibung der Rechtsgrundlagen werden die für die polizeiliche Tätigkeit relevanten Menschenrechtsübereinkommen kurz beschrieben, wobei die rechtlichen Grundlagen der Polizeiorganisation und der Handlungsvorgaben der Kantonspolizei von Zürich und der <i>Police cantonale</i> von Genf erläutert werden. Im Zusammenhang mit der Verrechtlichung wird die Umsetzung der Vorgaben zu den von der Schweiz ratifizierten, in internationalen Übereinkommen verbrieften Grundrechten jeder festgenommenen Person detailliert beschrieben. Behandelt werden unter dem Aspekt der Menschenrechte die Frage der Protokollierung der Polizeiarbeit und die Bedeutung der Schreibarbeit, insofern jede polizeiliche Handlung formell nur einklagbar ist, wenn sie zuvor protokolliert worden ist. Andernfalls wird das Vorgehen der Polizei zur politischen und medialen Streitfrage.
Organisation	Die Schwierigkeit der Behandlung der Beziehungen zwischen Menschenrechten und der Polizeiorganisation lag beim Verfassen des Buches darin, dass kaum Studien über Stellung, Bedeutung oder Durchsetzung der Menschenrechte in den schweizerischen Polizeiorganisationen existieren. Diese Tatsache alleine deutet bereits darauf hin, dass Menschenrechte einen niederen, wenn auch nicht ganz vernachlässigbaren Stellenwert einnehmen. In der Organisationsthematik geht es darum auszuleuchten, welche organisatorischen Massnahmen in den Polizeikorps für die umfassende Umsetzung der Menschenrechte getroffen wurden oder werden. Organisatorisch kann es sich dabei um eine Querschnittsaufgabe handeln (zuständige Personen in den verschiedenen Einheiten) oder um Top-down-Aufgaben einer spezialisierten Organisationseinheit, die im Organigramm in den Kommandostellen eingereiht wird. Ziel einer solchen Einheit muss es sein, die fundamentale Bedeutung der Menschenrechte in der Polizeiarbeit hochzuhalten, ihre Vereinbarkeit mit

	alltäglicher Polizeiarbeit zu erläutern, die Umsetzung dieser Rechte in Ausbildung und polizeilicher Tätigkeit kritisch zu beurteilen, und Massnahmen für deren stets verbesserten Beachtung ausarbeiten. Eine solche Einheit hätte auch die Aufgabe, die von einer unabhängigen Ombudsstelle behandelten Fälle nicht als Individualfälle, sondern als wiederkehrende, zu Kritik Anlass gebenden Handlungsmustern zu untersuchen. Erste Ansätze für menschenrechtsorientierte, evaluative Organisationsformen zur polizeilichen Aktivität wurden bei der Stadtpolizei Zürich mit dem politisch gestützten «runden Tisch» und bei der Kantonspolizei Genf mit der Einführung einer Polizeibehörden und Justizvollzug übergeordneten <i>Inspection générale des services (IGS)</i> umgesetzt. Zur Stadtpolizei Zürich siehe den Bericht von Daniel Stein. In: J. Arnold et al., <i>Vom Scheiterhaufen zur Verwahrung</i>, Basel, H&L, 2026. Zur Genfer Situation siehe die Website der Inspektionsbehörde und insb. ihren ersten öffentlichen Synthesebericht zum Jahr 2024.
Führung und Personal	Die Leitung von Polizeien hat sich wohl regelmässig mit Fragen der Menschenrechte und der Polizeiarbeit auseinanderzusetzen, insbesondere dann, wenn einem Polizeikorps infolge der Vorgehensweise bei Massenveranstaltungen Menschenrechtverletzungen vorgeworfen werden, wenn einfache Ausschaffungsverfahren im militarisierten, unverhältnismässigen Grossaufgebot durchgeführt und dann von der NKVF moniert werden, wenn internationale Experten Vorwürfe des <i>racial profiling</i> äussern oder eine zu massive Festnahme mit Verletzung oder sogar Tod der verhafteten Person endet. Über die Haltung von Leitungspersonen der Polizeibehörden der Schweiz den Menschenrechtsentwicklungen gegenüber ist allerdings wenig bekannt. Auch über ihre Einstellung zur Einhaltung der Menschenrechte in der Polizeiarbeit innerhalb der Polizeikorps ist wenig bis nichts bekannt, müssen sich diese doch im Spannungsfeld von Sicherheit und Effizienz behaupten. Insofern konnte dieses Thema in diesem Kapitel nicht umfassender angesprochen werden. Die Untersuchung der ZHAW (Prof. Baier) und des SPI zu den Werten von Aspirantinnen und Aspiranten steuern einige Informationen zur Thematik bei, sind allerdings nicht explizit auf die Menschenrechte in der Polizeiarbeit ausgerichtet. Hinweise dazu wurden im Text aufgenommen. D. Baier, C. Amberg et al., <i>Polizeitisch Einstellungen von Polizistinnen und Polizisten</i>. In: <i>SIK-Journal</i>, 2/2023. Zur Menschenrechtsausbildung in der Polizeiausbildung liegen bisher, abgesehen von einigen Lehrbüchern für die Polizeiausbildung, kaum Informationen vor. Das SMRK hat dazu 2025 eine Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse allerdings erst 2026 vorliegen werden.
Strafverfolgung	Ein zentrales Moment im Ablauf einer polizeilichen Strafverfolgung stellt nicht nur die Konfrontation mit einer oder mehreren verdächtigten Personen am Tatort, deren Suche nach einer Flucht und einer allfälligen Festnahme dar, die sich mehr oder weniger gewaltfrei bewältigen lässt. Ein kritisches Moment ist die polizeiliche Einvernahme im Ermittlungsverfahren, wo, volkstümlichen Vorstellungen gemäss, und tausendfach im Kriminalfilm bestätigt, die physische und mentale

	Unversehrtheit der beschuldigten Person Schaden leidet, mindestens solange als keine Verteidigung anwesend ist. Im Kapitel zur Strafverfolgung wurde die Thematik der polizeilichen Einvernahme angesprochen und die neuen, international vorgeschlagenen, menschenrechtsbasierten Mendez-Prinzipien zur effizienten Befragung in der Polizeiarbeit, aufgeführt.
Interaktionen	Aufbauend auf den in den vorgängigen Kapiteln entwickelten Ausführungen geht hervor, dass das ganze Kapitel zu den Interaktionen zwischen einzelnen Menschen oder Gruppierungen mit der Polizei auf der Thematik der Menschenrechte aufzubauen sein würde. Dabei wurden absichtlich nicht mehr die rechtlichen Grundlagen von Interaktionen im Sinne ihrer Legalität angesprochen, sondern Aspekte der Legitimität und der Fairness Vorrang gegeben. In diesem Kapitel werden insbesondere Fragen des Rassismusvorwurfs, des Umgangs mit Personen in vulnerablen Situationen sowie zur Gewaltanwendung aufgeworfen, die alle im Zusammenhang mit einer verstärkten Anerkennung der Rechte von ausgegrenzten oder marginalisierten Personengruppen stehen. In Bezug auf die Anwendung von Zwangsmitteln wird auf die von internationalen Organen, insb. des CAT, verlangten gesamtschweizerischen Statistiken hingewiesen und deren weiteres Fehlen in der Schweiz vermerkt. Während es eine jährliche Verlautbarung der KKPKS zum Einsatz von Schuss- und Elektroimpuls Waffen gibt, fehlt eine eigentliche Statistik zu den Situationen des Waffeneinsatzes, den beteiligten Personen und den Ausgang der Anwendung von Waffen bisher.
Polizeikooperationen	In dieser Thematik blieb die Frage nach der Beachtung der Menschenrechte in der nationalen und internationalen Dimension weitgehend ausgespart, unter anderem auch aus Platzgründen. Es wäre zu fragen, ob die nationale und internationale Polizeikooperation nur unter Effizienzkriterien betrachtet wird oder ob und inwiefern Menschenrechtsfragen hier eine Rolle spielen – welche MR-Standards kommen zur Anwendung, welche zwingend eingehalten, welche werden übergangen?
Wissenschaft	Menschenrechtsfragen in der Polizeiarbeit in der Schweiz wurden bisher kaum untersucht, obwohl es dazu verschiedene relevante Themenbereiche gäbe, z.B.: • Menschenrechtsbildung in der Polizeiarbeit: Eine erste Studie dazu wurde 2025 im Auftrag der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI) an der Pädagogischen Hochschule Luzern durchgeführt. Unveröffentlicht. • Menschenrechtsverständnis des gesamten Personals der Polizeibehörden der Schweiz, in Ergänzung zur Untersuchung zur Einstellung von Aspirantinnen und Aspiranten (siehe Baier, Amberg, SIAK, 2023). • Radikalisierungstendenzen in der Polizei und deren Bedeutung für die Beachtung der Menschenrechte (siehe u.a. Hagmann, Staubli, Gaia, 2025, NKrim)

	• Praxisnahe Beachtung der Menschenrechte in den verschiedensten Situationen polizeilicher Interaktionen. • Menschenrechtskonforme, d.h. rationale und emotionsneutrale Berichterstattung zur Kriminalitätslage. • Umfassende Berichterstattung zum Einsatz von Gewaltmitteln: statistisch, dokumentarisch, analytisch. • Stand und Funktionsweise von polizeilichen Ombudsstellen oder ähnlichen Stellen mit Mandaten zur Beurteilung der Menschenrechtskonformität von polizeilichen Interaktionen. • Empfehlungen der nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen in Sachen Polizeiarbeit und Widerstand gegen deren Umsetzung.
Analyse und Ausblick	Im abschliessenden analytischen Kapitel wird im Teil zur Thematik der Polizei in der Demokratie nochmals auf die Ausübung von Gewalt und des Einsatzes von Zwangsmitteln eingegangen, deren Legitimität zunehmend, u.a. durch eine vermehrte Beobachtung in den sozialen Medien, in Frage gestellt wird. Es werden deshalb die Demokratieverträglichkeit polizeilicher Aktivitäten und Interaktionsformen diskutiert und ein Vorschlag zur Definition von Kriterien zu ihrer Beurteilung gemacht. Schliesslich wird auch der Handlungsspielraum des Polizeipersonals bei der Durchführung ihrer Arbeit ausgeleuchtet.

28.09.2025